

Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung

vom 22. September 2004 (Stand 1. Januar 2005)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982¹⁾ und der Verordnung über Organisation und Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung vom 6. Juli 1983²⁾,
gestützt auf Artikel 72 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Vollzugsorgane*

¹ Vollzugsorgane der wirtschaftlichen Landesversorgung sind:

- a. der Regierungsrat;
- b. das zuständige Departement;
- c. die kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (kantonale Zentralstelle);
- d. die Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung.

² Die ständige Bereitschaft der Vollzugsorgane ist nach Art, Schwere und Umfang der Bedrohung sicher zu stellen, damit die erforderlichen Massnahmen im Falle eines Einsatzes unverzüglich durchgeführt werden können.

Art. 2 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat:

- a. bezeichnet die Leiterin oder den Leiter der kantonalen Zentralstelle und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter;
- b. stellt im Bedarfsfall der kantonalen Zentralstelle auf Antrag des zuständigen Departementes das erforderliche Personal, die geeigneten Räumlichkeiten und das notwendige Material zur Verfügung;

¹⁾ SR 531

²⁾ SR 531.11

³⁾ GDB 101.0

- c. kann im Bedarfsfall Personal der Staatsverwaltung im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses zur Mitarbeit heranziehen;
- d. regelt die Entschädigung und den Versicherungsschutz der mit den Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung betrauten Personen.

Art. 3 *Zuständiges Departement*

¹ Das zuständige Departement übt die Aufsicht über die wirtschaftliche Landesversorgung aus.

² Es bezeichnet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Zentralstelle nach Absprache mit den vorgesetzten Departementen.

Art. 4 *Kantonale Zentralstelle*

¹ Die kantonale Zentralstelle vollzieht die Gesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung, sofern keine anderen Organe oder Dritte damit beauftragt sind.

² Sie ist in sachbezogene Bereiche gegliedert, die der Leiterin oder dem Leiter der kantonalen Zentralstelle unterstellt sind.

³ Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Planung, Vorbereitung, Anordnung und Durchführung von Aufgaben und Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung;
- b. Koordination der Tätigkeiten der Vollzugsorgane der wirtschaftlichen Landesversorgung;
- c. Ausbildung und Einsatz der Mitarbeitenden;
- d. Beratung und Überprüfung der Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung.

Art. 5 *Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung*

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung und legt in Absprache mit der kantonalen Zentralstelle deren Aufgaben fest.

² Die Gemeindestelle trifft Vorbereitungsmassnahmen zur Sicherung der Versorgung der Gemeinde mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen gemäss den Weisungen der kantonalen Zentralstelle.

³ Sie vollzieht die von der kantonalen Zentralstelle angeordneten Massnahmen.

Art. 6 *Kosten*

¹ Der Kanton trägt die Kosten der kantonalen Zentralstelle.

² Die Gemeinde trägt die Kosten der Gemeindestelle.

Art. 7 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Entscheide gemäss Art. 23 bis 28 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung⁴⁾ kann innert zehn Tagen Beschwerde beim zuständigen Departement erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

² Entscheide des zuständigen Departementes können nach Art. 38 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung⁵⁾ angefochten werden.

Art. 8 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.⁶⁾

⁴⁾ SR 531

⁵⁾ SR 531

⁶⁾ Vom Regierungsrat auf 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt (OGS 2004, 80)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
22.09.2004	01.01.2005	Erlass	Erstfassung	OGS 2004, 59

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	22.09.2004	01.01.2005	Erstfassung	OGS 2004, 59